

SELOR

SELECTIEBUREAU VAN DE FEDERALE OVERHEID

[2014/205144]

Vergelijkende selectie van Franstalige facility manager
(adviseur-generaal)

De vergelijkende selectie van Franstalige facility manager (adviseur-generaal) (m/v) (niveau A4), voor het Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering (AFG14229) werd afgesloten op 11 augustus 2014.

Er is 1 geslaagd.

SELOR

BUREAU DE SELECTION DE L'ADMINISTRATION FEDERALE

[2014/205144]

Sélection comparative de facility managers (conseiller général),
francophones

La sélection comparative de facility managers (conseiller général) (m/f) (niveau A4), francophones, pour l'Institut national d'assurance maladie-invalidité (AFG14229) a été clôturée le 11 août 2014.

Le nombre de lauréat s'élève à 1.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00339]

13 DECEMBER 2013. — Omzendbrief betreffende de toepassing van de artikelen van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de voorwaarden tot gezinshereniging, die door het Grondwettelijk Hof in het arrest nr. 121/2013 van 26 september 2013 geïnterpreteerd werden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 13 december 2013 betreffende de toepassing van de artikelen van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de voorwaarden tot gezinshereniging, die door het Grondwettelijk Hof in het arrest nr. 121/2013 van 26 september 2013 geïnterpreteerd werden (*Belgisch Staatsblad* van 20 december 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00339]

13 DECEMBRE 2013. — Circulaire relative à l'application des articles de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en ce qui concerne les conditions dont est assorti le regroupement familial, qui ont été interprétées par la Cour constitutionnelle dans l'arrêt n° 121/2013 du 26 septembre 2013. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire de la Ministre de l'Intérieur du 13 décembre 2013 relative à l'application des articles de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en ce qui concerne les conditions dont est assorti le regroupement familial, qui ont été interprétées par la Cour constitutionnelle dans l'arrêt n° 121/2013 du 26 septembre 2013 (*Moniteur belge* du 20 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00339]

13. DEZEMBER 2013 — Rundschreiben über die Anwendung der Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung, die vom Verfassungsgerichtshof im Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 ausgelegt worden sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens der Ministerin des Innern vom 13. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung, die vom Verfassungsgerichtshof im Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 ausgelegt worden sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

13. DEZEMBER 2013 — Rundschreiben über die Anwendung der Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung, die vom Verfassungsgerichtshof im Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 ausgelegt worden sind

EINLEITUNG

Infolge der Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Änderung der Bedingungen für die Familienzusammenführung hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 (B.S. vom 22. November 2013) die Bestimmungen in Bezug auf die Bedingungen, damit ein Ausländer eine Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem belgischen Staatsgebiet im Rahmen einer Familienzusammenführung erhalten kann, untersucht.

Vorliegendes Rundschreiben hat als Ziel:

- die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die vom Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt worden sind und die Gegenstand einer Gesetzesinitiative sein werden, zu vermerken,

- zu erklären, wie bestimmte Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vom Verfassungsgerichtshof ausgelegt worden sind.

Dies ermöglicht eine Übersicht über die Standpunkte des Verfassungsgerichtshofs und die Folgen für die Anträge auf Familienzusammenführung.

I. VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR NICHTIG ERKLÄRTE BESTIMMUNGEN

I. 1 FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG MIT FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES STAATSANGEHÖRIGEN EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS DER EUROPÄISCHEN UNION ALS BELGIEN

I.1.1 Bedingung in Bezug auf das Alter der Partner und Nachweis einer dauerhaften und stabilen Beziehung

Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vorgesehene Bedingung des Alters von einundzwanzig Jahren wird für nichtig erklärt, insofern nicht dieselbe Ausnahme von der Altersbedingung wie in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vorgesehen ist.

Eine Bedingung für eine Familienzusammenführung der in Artikel 40bis § 2 Nr. 2 erwähnten Lebenspartner ist, dass sie beide älter als einundzwanzig sein müssen.

Der Gerichtshof erklärt die Gesetzesbestimmung für nichtig, insofern sie keine Ausnahme zu dieser Bedingung vorsieht.

Folglich wird das Mindestalter der beiden Partner auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn sie nachweisen können, dass sie vor Ankunft des Ausländers, dem ins Königreich nachgekommen wird, bereits mindestens ein Jahr zusammengewohnt haben.

Erwägungen B.30.11 bis B.30.12

I.1.2 Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen, für die der Zusammenführende aufkommt oder die aus Gesundheitsgründen seinen Beistand benötigen

Artikel 40bis § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Die Bestimmung ist für nichtig zu erklären, insofern sie keinerlei Verfahren vorsieht, aufgrund dessen die nicht der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG entsprechenden Familienangehörigen eines europäischen Bürgers, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der besagten Richtlinie erwähnt sind, eine Entscheidung in Bezug auf ihren Antrag auf Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger erwirken können, die auf einer Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht und die im Falle der Verweigerung mit Gründen versehen ist. Es handelt sich um Familienangehörige, denen der Unionsbürger in ihrem Herkunftsland Unterhalt gewährt oder die mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder die aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen die persönliche Pflege durch den Unionsbürger dringend benötigen.

Diese Lücke kann nur durch eine Gesetzesinitiative geschlossen werden.

Erwägung B.32.5

I.2 FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG MIT FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES BELGISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

I.2.1 Behandlungsunterschied zwischen einem Belgier sowie seinen Familienangehörigen und einem Staatsangehörigen eines Drittstaates sowie seinen Familienangehörigen

Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Die Bestimmung ist für nichtig zu erklären, insofern sie keine Ausnahme von den Bedingungen bezüglich der Existenzmittel vorsieht, wenn der Zusammenführende Belgier ist und ihm nur seine minderjährigen Kinder oder diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise diejenigen seines Lebenspartners, wenn diese Partnerschaft in Belgien als mit einer Ehe gleichgesetzt gilt, nachkommen.

Erwägungen B.64.5 bis B.64.6

II. VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF AUSGELEGTE BESTIMMUNGEN, DIE JEDOCH NICHT FÜR NICHTIG ERKLÄRT WORDEN SIND

II.1 FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG MIT FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

II.1.1 Wartefrist im Falle einer Familienzusammenführung mit einem Ausländer, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist

Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Für die Berechnung der Wartefrist von zwölf Monaten werden auch die Zeiträume der Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer vor der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer oder einer Niederlassungserlaubnis berücksichtigt.

Erwägung B.7.5

II.1.2 Unmöglichkeit der Familienzusammenführung nach der Verweigerung einer Eheschließung

Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 Buchstabe f) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Eine der Bedingungen für die Familienzusammenführung der in dieser Bestimmung erwähnten Partner ist, dass sie nicht von einer Entscheidung des Standesbeamten, sich aufgrund von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches zu weigern, eine Trauung vorzunehmen, betroffen sind.

Die auf der Grundlage von Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches getroffene Entscheidung eines Standesbeamten über die Weigerung, eine Trauung vorzunehmen, ohne dass gemäß Artikel 167 Absatz 6 desselben Gesetzbuches eine Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wurde, hat die gleichen Folgen wie eine durch denselben Standesbeamten getroffene Weigerungsentscheidung, gegen die wohl eine Beschwerde eingelegt worden ist und die Gegenstand einer formell rechtskräftig gewordenen Entscheidung gewesen ist.

Erwägung B.8.3.2

II.1.3 Bei einem Antrag auf Aufenthalt eines behinderten Kindes oder eines Kindes unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit verlangte Existenzmittel

Artikel 10 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Kinder mit Behinderung, die älter sind als achtzehn Jahre, jedoch aufgrund von Artikel 487*bis* des Zivilgesetzbuches unter das Statut der verlängerten Minderjährigkeit gestellt werden, werden minderjährigen Kindern gleichgestellt.

Die Bedingung bezüglich der Existenzmittel ist folglich nicht auf sie anwendbar.

Erwägung B.13.3.1

II.1.4 Bedingungen mit Bezug auf die Existenzmittel, die Unterkunftsmöglichkeit und die Krankenversicherung, die bei einem Antrag auf Aufenthalt von Familienangehörigen des Zusammenführenden, der den subsidiären Schutz genießt, gestellt werden

Artikel 10 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Das in Artikel 9*ter* des Gesetzes vorgesehene spezifische Verfahren unterscheidet sich von dem Verfahren für die Personen, die den subsidiären Schutz aufgrund von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragen. Dennoch wird kein Unterschied gemacht, was den besonderen Schutzstatus betrifft, der aufgrund dieser beiden Bestimmungen gewährt worden ist, sodass beide Kategorien im Bereich der Familienzusammenführung gleich behandelt werden.

Erwägung B.15.3

Die betreffende Bestimmung findet Anwendung auf die Familienangehörigen eines Ausländers, der den subsidiären Schutz genießt, ungeachtet dessen, ob sein Aufenthaltsschein von begrenzter oder von unbegrenzter Dauer ist. Der Verweis auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 ist so zu verstehen, dass damit festgelegt wird, für welche Familienangehörigen die zeitweilige Ausnahme in Bezug auf die erforderlichen Existenzmittel, die Unterkunftsmöglichkeit und die Krankenversicherung gilt.

Erwägung B.15.6 (siehe auch B.18.6)

II.1.5 Wartefrist bei aufeinander folgenden Familienzusammenführungen

Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Die Familienzusammenführung mit einem Ehepartner oder einem unverheirateten Partner eines Ausländers, dem der Aufenthalt selbst in der Eigenschaft als Ehepartner oder Lebenspartner gestattet worden ist, kann nur gewährt werden, insofern der Zusammenführende sich während zweier Jahre legal im Königreich aufgehalten hat.

Jedoch hindert nichts daran, einen Antrag auf Familienzusammenführung schon einzureichen, ehe die Frist von zwei Jahren abgelaufen ist. Die Zulassung kann jedoch erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Zusammenführende sich seit zwei Jahren legal auf dem Staatsgebiet aufhält und insofern ihm das Aufenthaltsrecht nicht entzogen wurde.

Erwägung B.16.4

II.1.6 Umfang der Existenzmittel des Zusammenführenden

Artikel 10 § 5 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Bei der Festlegung der Höhe der Existenzmittel ist der Zusammenführende, der Arbeitslosengeld erhält, jedoch den Beweis erbringend, dass er von der Verpflichtung befreit ist, auf dem Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und Arbeit zu suchen (gemäß den Artikeln 89 bis 98*bis* des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit), nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht.

Erwägung B.17.6.4

II.1.7 Frist für die Bearbeitung eines Aufenthaltsantrags bei einer Ermittlung in Bezug auf eine Eheschließung oder auf die Bedingungen der dauerhaften und stabilen Beziehung

Artikel 10*ter* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Die Entscheidung, die Frist von drei Monaten ein zweites Mal zu verlängern, muss in concreto den Ausnahmecharakter, der mit der Schwierigkeit der Bearbeitung des Antrags zusammenhängt, enthalten.

Erwägung B.19.3

II.1.8 Verlangte Existenzmittel bei der Verlängerung des Aufenthaltsscheins

Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Bei der Prüfung der Verlängerung des Aufenthaltsscheins sind nicht nur die Einkünfte des Zusammenführenden, sondern auch diejenigen seiner Familienangehörigen zu berücksichtigen, insofern es sich nicht um Sozialhilfe handelt.

Erwägung B.21.4

II.1.9 Beendigung des Aufenthalts von Opfern ehelicher Gewalt

Artikel 11 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Artikel 11 § 2 Absatz 4 sieht einerseits ein Verbot vor, den Aufenthalt zu beenden, wenn die betreffende Person den Beweis erbringt, dass sie Opfer einer Tat ist, die in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 und 405 des Strafgesetzbuches erwähnt ist, und andererseits die Möglichkeit in den anderen Fällen dem Aufenthalt von Opfern ehelicher Gewalt, die Schutz benötigen, kein Ende zu setzen.

Im ersten Fall kann der Beweis durch ein Urteil oder ein Protokoll über eine auf frischer Tat entdeckte Straftat erbracht werden. Im zweiten Fall kann es sich um Situationen handeln, in denen es kein Urteil gibt oder die andere Taten betreffen (zum Beispiel Mobbing).

Erwägung B.22.4

II.1.10 Frist für die Bearbeitung eines Aufenthaltsantrags bei einer Ermittlung in Bezug auf eine Eheschließung oder auf die Bedingungen der dauerhaften und stabilen Beziehung

Artikel 12bis § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Es wird auf Punkt II.1.7 verwiesen.

Erwägung B.26.3 (siehe auch B.19.3)

II.1.11 Prüfung der Existenzmittel bei der Einreichung eines Aufenthaltsantrags bei der Gemeindeverwaltung

Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Wenn ein Antrag auf Familienzusammenführung bei einer belgischen Gemeindeverwaltung eingereicht wird, gilt das gleiche Erfordernis der individuellen Berücksichtigung der Bedingung in Bezug auf die Existenzmittel, und zwar gemäß Artikel 10ter § 2 Absatz 2 des Gesetzes (Bestimmung der Existenzmittel des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie auf der Grundlage ihrer spezifischen Bedürfnisse, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen).

Erwägung B.27.3

II.1.12 Verlängte Existenzmittel bei einer Verlängerung des Aufenthaltsscheins der Eltern eines Minderjährigen, der als Flüchtling anerkannt ist oder den subsidiären Schutz genießt

Artikel 13 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Für den Erhalt eines Aufenthalts von unbegrenzter Dauer müssen die Eltern eines Minderjährigen, der als Flüchtling anerkannt ist oder den subsidiären Schutz genießt, über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen.

Der Aufenthaltsschein für begrenzte Dauer der Eltern, die nicht nachweisen, dass sie über Existenzmittel verfügen, wird verlängert, bis das Kind volljährig ist. Wenn das Kind volljährig ist, wird ihre Situation individuell untersucht.

Erwägung B.28.6

II.2 FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG MIT FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES STAATSANGEHÖRIGEN EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS DER EUROPÄISCHEN UNION ALS BELGIEN

II.2.1 Unmöglichkeit der Familienzusammenführung nach der Verweigerung einer Eheschließung

Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe f) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Eine der Bedingungen für die Familienzusammenführung der in diesem Artikel erwähnten Partner ist, dass sie nicht von einer Entscheidung des Standesbeamten, sich aufgrund von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches zu weigern, eine Trauung vorzunehmen, betroffen sind.

Die auf der Grundlage von Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches getroffene Entscheidung eines Standesbeamten über die Weigerung, eine Trauung vorzunehmen, ohne dass gemäß Artikel 167 Absatz 6 desselben Gesetzbuches eine Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wurde, hat die gleichen Folgen wie eine durch denselben Standesbeamten getroffene Weigerungsentscheidung, gegen die wohl eine Beschwerde eingelegt worden ist und die Gegenstand einer formell rechtskräftig gewordenen Entscheidung gewesen ist.

Erwägung B.31.2 (siehe auch B.8.3.2)

II.2.2 Frist für die Entscheidung über Aufenthaltsanträge

Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Die Frist von sechs Monaten, innerhalb deren über den Antrag auf Zuerkennung des Aufenthaltsrechts entschieden werden muss, ist in jedem Fall einzuhalten, ungeachtet dessen, ob der Antrag bei einer Gemeindeverwaltung oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht wird.

Erwägung B.34.5

II.2.3 Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Familienangehörigen, der selbst auch Unionsbürger ist, vor Erhalt eines Rechts auf Daueraufenthalt

Artikel 42ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, dem Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen, der selbst Unionsbürger ist, innerhalb von fünf (1) Jahren nach Zuerkennung seines Aufenthaltsrechts ein Ende zu setzen. Der Ausgangspunkt der vorerwähnten Frist von fünf Jahren ist der Zeitpunkt, an dem die Legalität des Aufenthalts feststeht.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Familienangehörige dieses Aufenthaltsrecht ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Zuerkennung dieses Rechtes genießt, unter der Bedingung, dass dieses Aufenthaltsrecht von der zuständigen Behörde zuerkannt wird.

Folglich wird die Frist von fünf Jahren ab Ausstellung der Anlage 19 für die in Belgien eingereichten Anträge berechnet.

Erwägungen B.35.6 bis B.35.7

II.2.4 Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Familienangehörigen, der Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, vor Erhalt eines Rechts auf Daueraufenthalt

Artikel 42quater § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, dem Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen, der selbst kein Unionsbürger ist, innerhalb von fünf (2) Jahren nach Zuerkennung seines Aufenthaltsrechts ein Ende zu setzen. Der Ausgangspunkt der vorerwähnten Frist von fünf Jahren ist der Zeitpunkt, an dem die Legalität des Aufenthalts feststeht.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Familienangehörige dieses Aufenthaltsrecht ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Zuerkennung dieses Rechtes genießt, unter der Bedingung, dass dieses Aufenthaltsrecht von der zuständigen Behörde zuerkannt wird.

Folglich wird die Frist von fünf Jahren ab Ausstellung der Anlage 19ter für die in Belgien eingereichten Anträge und ab dem Datum der ersten Eintragung bei der Gemeindeverwaltung für Personen, die ein Visum besitzen, berechnet.

Erwägung B.38.4 (siehe auch B.35.6 bis B.35.7)

II.2.5 Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Familienangehörigen, der selbst Unionsbürger ist, wenn es keine gemeinsame Niederlassung mit dem Zusammenführenden mehr gibt

Artikel 42ter § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass der folgende Satzteil "oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr" sich nicht auf den in dieser Bestimmung erwähnten Ehepartner oder Partner (Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist) bezieht, was im Übrigen aus der Verwendung des Wortes "oder" hervorgeht, sondern lediglich auf die anderen Familienangehörigen, die ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten haben.

Erwägung B.36.8

II.3 FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG MIT FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES BELGISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

II.3.1 Existenzmittel

Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Bei der Festlegung der Höhe seiner Existenzmittel ist der Zusammenführende, der Arbeitslosengeld erhält, jedoch den Beweis erbringt, dass er von der Verpflichtung befreit ist, auf dem Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und Arbeit zu suchen (gemäß den Artikeln 89 bis 98bis des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit), nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht.

Erwägung B.55.3 (siehe auch B.17.6.4)

II.3.2 Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat

Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

Der Gerichtshof erinnert daran, dass, wenn ein Unionsbürger, nachdem er von seinem Recht auf Freizügigkeit reell und effektiv Gebrauch gemacht hat, in den Mitgliedstaat zurückkehrt, dessen Staatsangehöriger er ist, seine Familienangehörigen die Möglichkeit haben müssen, ihn zu begleiten unter Bedingungen, die nicht strenger sind als diejenigen, die aufgrund des Rechtes der Europäischen Union im Gastland galten. Folglich findet Artikel 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Anwendung auf die Familienzusammenführung mit Familienangehörigen des Belgiers, der reell und effektiv von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, und die sich vorher mit ihm in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben.

Erwägungen B.58.8 und B.58.10

Gegeben zu Brüssel, den 13. Dezember 2013

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

—
Fußnoten

(1) Gesetz vom 28. Juni 2013

(2) Gesetz vom 28. Juni 2013

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00598]

10 JANUARI 2014. — Omzendbrief GPI 77 betreffende de facturatiemodaliteiten door de lokale politiekorpsen aan de federale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de Omzendbrief GPI 77 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 10 januari 2014 betreffende de facturatiemodaliteiten door de lokale politiekorpsen aan de federale politie (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00598]

10 JANVIER 2014. — Circulaire GPI 77 concernant les modalités de facturation par les corps de police locale à la police fédérale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la Circulaire GPI 77 du Ministre de l'Intérieur du 10 janvier 2014 concernant les modalités de facturation par les corps de police locale à la police fédérale (*Moniteur belge* du 7 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00598]

10. JANUAR 2014 — Rundschreiben GPI 77 über die Modalitäten der Fakturierung durch die Korps der lokalen Polizei an die föderale Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 77 des Ministers des Inneren vom 10. Januar 2014 über die Modalitäten der Fakturierung durch die Korps der lokalen Polizei an die föderale Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.